



Anordnung der Präsidentin des Bayerischen Landtags anlässlich des Tags der Offenen Tür am 4. Mai 2024

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der Polizeigewalt gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15. April 2019 erlasse ich ergänzend zur Hausordnung vom 15. April 2019 folgende

Allgemeinverfügung vom 22. April 2024

1. Anwendungsbereich und -zeitraum

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich am 4. Mai 2024 in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten im Maximilianeum (Max-Planck-Straße 1, 81675 München) aufhalten bzw. Zutritt zu diesen Räumlichkeiten begehren.

Hinsichtlich der Zutrittsberechtigung zum Maximilianeum ist diese Allgemeinverfügung abschließend, insbesondere finden §§ 3 bis 8 der Hausordnung vom 15. April 2019 keine Anwendung. Alle übrigen Bestimmungen der Hausordnung vom 15. April 2019 sind weiterhin anzuwenden. Auf das Verbot des Mitbringens von Waffen und gefährlichen Gegenständen (§ 9 der Hausordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Zutritt zum Maximilianeum und Verhalten im Maximilianeum

- (1) ¹Anlässlich des Tags der offenen Tür wird am 4. Mai 2024 von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr den folgenden Personengruppen unter den jeweiligen Bedingungen Zutritt zum Maximilianeum gewährt:
- a) Besucherinnen und Besucher ab 10 Uhr; der letzte Einlass erfolgt um 17:30 Uhr. Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Person. Der Aufenthalt ist in den gekennzeichneten Veranstaltungsbereichen gestattet.
 - b) Akkreditierte Journalistinnen und Journalisten sowie Mitglieder des Vereins Landtagspresse e.V.. Gleiches gilt für sonstige im Rahmen der Anmeldefrist benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medien. Der Aufenthalt ist in den gekennzeichneten Veranstaltungsbereichen gestattet.
 - c) Mitglieder des Landtags und Mitglieder der Staatsregierung.
 - d) Mit Schutzaufgaben im Landtag beauftragte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie polizeilicher Personenschutz offizieller Gäste des Landtags oder der Fraktionen.
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts, der Fraktionen und der Mitglieder des Landtags.

Bayerischer Landtag

- f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsgaststätte.
- g) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Vertragsfirmen des Landtagsamts oder der Fraktionen bei entsprechender vertraglicher Veranlassung und vorheriger Anmeldung.
- h) Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum sowie Besucherinnen und Besucher von Angehörigen der Stiftung Maximilianeum.

²Beim Zutritt haben Personen i.S.d. Buchst. e) bis h) einen entsprechenden Mitglieds-, Dienst- oder durch das Landtagsamt ausgestellten Sonderausweis vorzuzeigen und jeweils einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

- (2) Der Zutritt wird dabei in allen Fällen nur nach erfolgter Einlass- und Sicherheitskontrolle gewährt. Personen mit Handgepäck (z.B. Handtaschen, Aktentaschen, Rucksäcke) oder Berufsgepäck (z.B. Laptops, Kameras, Stative) müssen ihr Gepäck durchleuchten lassen. Die Gepäckstücke werden nach der Röntgenkontrolle gekennzeichnet. Bei technischen Gerätschaften (z.B. Kameras, Laptops) erfolgt ein sog. Funktionscheck. Die Sicherheitskontrolle nach Satz 1 entfällt für Personen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) bis e) sowie Angehörige und Mitarbeitende der Stiftung Maximilianeum und deren Besucherinnen und Besucher, soweit letztere nur die Räumlichkeiten der Stiftung betreten.
- (3) Nach erfolgreicher Einlass- und Sicherheitskontrolle erhalten alle Medienschaffende (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) einen Umhänger, der sie als „Presse“ kenntlich macht, und alle Mitwirkenden (Abs. 1 Satz 1 Buchst. e bis g) ein blaues Armband. Das jeweilige Armband bzw. der Umhänger ist für die Dauer des Aufenthalts für alle sichtbar zu tragen.
- (4) Zutritt zum Landtag wird im Generellen nur gewährt, soweit dies mit der Würde des Hauses im Einklang steht und soweit parlamentarische Schutzgüter und der Ablauf des Tags der offenen Tür nicht gefährdet werden.

Auch nach gewährtem Zutritt sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Würde des Hauses, parlamentarische Schutzgüter oder den Ablauf des Tags der offenen Tür zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen, Symbole und Kleidungsstücke zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

Symbole, Kennzeichen und Kleidungsstücke sind geeignet, die Würde des Parlaments und das Ansehen des Landtags zu beschädigen, wenn ein Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen oder Handlungen deutlich wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit den grundlegenden Zielen der Verfassung nicht vereinbar sind. Dazu zählen insbesondere der Umgang mit Gewalt (Verherrlichung, Aufruf zur Gewalt), die Verunglimpfung staatlicher Behörden oder von Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind, die Verunglimpfung von Minderheiten und die Förderung von Intoleranz sowie einseitige Instrumentalisierungen historischer Ereignisse. Dies schließt entsprechende politische Meinungsäußerungen, Abkürzungen, Codierungen oder im obigen Sinne missbräuchlich genutzte Firmenlabels mit ein.

Personen, die dem zuwiderhandeln und insbesondere entsprechende Kleidungsstücke tragen oder Symbole und Kennzeichen verwenden, ist der Zutritt zu verwehren. Personen, die sich bereits innerhalb des Maximilianeums befinden, sind aufzufordern, das

Bayerischer Landtag

Kleidungsstück abzulegen oder die Kennzeichen zu verdecken. Bei Weigerung sind die dafür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts darüber hinaus befugt, einen Hausverweis auszusprechen. Entscheidungen in Bezug auf Mitglieder des Landtags und Mitglieder der Staatsregierung sind der Präsidentin bzw. in ihrer Vertretung eigens beauftragten Personen vorbehalten.

- (5) Das Mitbringen von (Elektro-)Rollern und Tieren – ausgenommen Assistenz- und Diensthunde – sowie der Konsum von Cannabis ist nicht gestattet.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken und zum Zwecke der Medienberichterstattung sind in den gekennzeichneten Veranstaltungsbereichen zulässig, soweit die Durchführung des Tags der offenen Tür sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen sind Bild- und Tonaufnahmen untersagt. Die Rechte Dritter bleiben unberührt. Die zu privaten Zwecken aufgenommenen Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur privat und nicht-kommerziell verbreitet werden. Dies schließt private Internetseiten und internetbasierte soziale Medien ein. Die Bild- und Tonaufnahmen dürfen nicht in einem Umfeld veröffentlicht werden, das rechtswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische, rassistische oder antisemitische Inhalte aufweist.
- (7) Die Präsidentin des Landtags kann in Ausübung ihres Hausrechts aus besonderem Anlass die Zutrittsbeschränkungen ergänzend regeln, insbesondere im Einzelfall einschränken oder versagen. Sie entscheidet im Übrigen über weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung und kann in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Bestimmungen oder Regelungen für den Einzelfall erlassen.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gemäß Art. 31 VwZVG sowie die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Art. 34 VwZVG.

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 112 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können zudem bei Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans als Straftaten gemäß § 106 b des Strafgesetzbuches (StGB) geahndet werden.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist einschließlich Begründung im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles/Tag der offenen Tür“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str. 1, 81675 München einsehbar.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Mai 2024 um 00:00 Uhr in Kraft und am gleichen Tag außer Kraft.

Begründung:**1. Allgemein**

Am Samstag, den 4. Mai 2024, veranstaltet der Bayerische Landtag einen Tag der offenen Tür. Eingeladen sind alle Bürgerinnen und Bürger. Ein abwechslungsreiches Programm ermöglicht Menschen jeden Alters, Interessantes und Informatives, Spannendes und Spielerisches zur Arbeit des Parlaments zu erfahren und zu erleben. Für den reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltung sind umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen im Haus erforderlich.

Es werden sich – ausgehend von den Erfahrungen des letzten Tags der offenen Tür im Jahr 2016 – im Maximilianeum voraussichtlich zeitgleich über 2.000 Personen aufhalten. Dies sind in erster Linie Besucherinnen und Besucher, darunter zahlreiche Kinder und Jugendliche, sowie die Mitglieder des Landtags, bis zu 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts, der Fraktionen, des Gastronomiebetriebs und weiterer Vertragsfirmen, die die Durchführung der Veranstaltung technisch und organisatorisch unterstützen. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Herausforderungen sind zum Schutz der sich im Maximilianeum aufhaltenden Personen und zur Bewahrung der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Landtags speziell auf die Veranstaltung zugeschnittene Regelungen auf einer eigenständigen rechtlichen Grundlage erforderlich. Zudem gelten öffentliche Veranstaltungen und Menschenansammlungen derzeit wieder generell für politisch motivierte Straftaten als ein herausgehobenes Ziel. Bei der Beurteilung dieser Sicherheitslage und der Auswahl der zu ergreifenden Maßnahmen kommt der Landtagspräsidentin – wie bei der Ausübung des Hausrechts insgesamt – ein Einschätzungs- und Ermessensspielraum zu.

2. Einzelbegründung

Die Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG bilden jeweils das Hausrecht und die Polizeigewalt der Präsidentin, gemäß Art. 21 Abs. 1 BV. Danach übt die Präsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Landtags aus. § 16 Abs. 2 der Hausordnung des Bayerischen Landtags vom 15. April 2019 sieht vor, dass die Präsidentin in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen kann. Die Hausordnung des Bayerischen Landtags vom 15. April 2019 bleibt bis auf die §§ 3 bis 8 weiterhin in Kraft und besteht insoweit neben der Allgemeinverfügung fort.

a. Zutrittsberechtigung (Nr. 2 Abs. 1)

Um eingeladenen Bürgerinnen und Bürgern den Zutritt überhaupt erst zu ermöglichen, ist es notwendig, die Zutrittsregelungen der Hausordnung vom 15. April 2019 zu modifizieren (vgl. auch den Hinweis in § 4 Abs. 2 der Hausordnung). Aus organisatorischen Gründen wird der Zutritt erst ab 10 Uhr gewährt. Aus Sicherheitsgründen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht alleine an der Veranstaltung teilnehmen. Die Altersgrenze orientiert sich dabei an der gesetzlichen Vorgabe für den Kinobesuch (§ 11 Abs. 3 JuSchG) und folgt der Praxis der meisten Museen und Zoos.

Aus Sicherheits- und organisatorischen Gründen ist der Zutritt dabei beschränkt auf gekennzeichnete Veranstaltungsbereiche (vgl. Programmheft S. 4 und 5). Dort jedoch in allen Räumen unterschiedslos. Die Übergänge werden kontrolliert (s. hierzu auch Abs. 3). Die Beschränkung auf den Veranstaltungsbereich gilt aus den gleichen Gründen auch für Journalistinnen und Journalisten sowie die weiteren in Buchst. b) genannten Medienschaffenden.

Das Erfordernis der Anmeldung für externe Vertragskräfte (s. Buchst. g) und die in Satz 2 für bestimmte Personengruppen normierte Ausweispflicht begründen sich durch die nachfolgend differenzierte Behandlung der genannten Personengruppen hinsichtlich dem in Absatz 2 geregelten Erfordernis einer Personen- und Gepäckkontrolle sowie der Aufenthaltsberechtigung (Abs. 3).

b. Einlass und Sicherheitskontrollen (Nr. 2 Abs. 2)

Der Bayerische Landtag ist zwar am 4. Mai 2024 ein offenes Haus und heißt alle Bürgerinnen und Bürger sowie über die Veranstaltung berichtende Medienvertreterinnen und Medienvertreter herzlich willkommen. Gleichzeitig sind die Sicherheit und die körperliche Unversehrtheit aller anwesenden Personen zu gewährleisten und daher bedarf es gründlicher Personen- und Gepäckkontrollen. Diese werden in Umfang und Intensität situationsgerecht unter Berücksichtigung der Rechte der Mitglieder des Landtags sowie der Mitglieder der Staatsregierung, der Fraktionen und der Pressefreiheit durchgeführt, d.h. bestimmte Personengruppen (vgl. Buchst. c bis e), die aufgrund ihrer Stellung dem Staat oder seiner Einrichtungen zugerechnet werden können, sind von der Kontrolle ausgenommen. Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum sowie Besucherinnen und Besucher von Angehörigen der Stiftung Maximilianeum haben auch am „Tag der offenen Tür“ ohne Kontrollen Zutritt zu den Räumlichkeiten der Stiftung, da es sich um Wohnbereiche handelt und diese Räumlichkeiten zudem in einem von der Veranstaltung abgrenzbaren Bereich liegen. Soweit die Besucherinnen und Besucher die Veranstaltungsbereiche betreten wollen, gilt diese Ausnahme aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber der Öffentlichkeit nicht.

Mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Kontrolltätigkeit wird die seit mehreren Jahren im Maximilianeum tätige Vertragsfirma beauftragt. Daneben werden auch landtagseigene Beschäftigte diese Maßnahmen durchführen und begleiten. Personen ohne Gepäck werden mittels Tor- und Handsonden, die auf Metall reagieren, überprüft. Gefährliche Gegenstände werden vom Pforten- oder Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen. Mitgeführtes Hand- oder Berufsgepäck wird mittels Gepäckröntgenanlagen durchleuchtet. Größere Gepäckstücke können aus Kapazitätsgründen nur im Ausnahmefall und nach der Durchleuchtung im Bereich der Ost- und Westpforte bzw. an der Garderobe abgegeben werden. Alle Gepäckstücke, die nach glaubhafter Erläuterung in den Landtag mitgeführt werden müssen, werden nach der Röntgenkontrolle mit einer Kennzeichnung versehen.

c. Tragen eines blauen Armbands bzw. Umhängers (Nr. 2 Abs. 3)

Die Veranstaltung „Tag der offenen Tür“ findet nicht im gesamten Maximilianeum statt, sondern in gesondert gekennzeichneten Veranstaltungsbereichen. Dementsprechend sind die Aufenthaltsberechtigungen für Besucherinnen und Besucher und Medienschaffende auf diese Bereiche beschränkt, während Personen, die vor oder hinter den Kulissen mitwirken, zu allen Bereichen Zutritt haben. Ein für alle Personen sichtbares Kennzeichen in Form eines Armbands bzw. Umhängers lässt schon auf den ersten Blick die Berechtigung und Funktion erkennen und erleichtert die Arbeit des Sicherheitspersonals, das die Übergänge zwischen den Bereichen kontrolliert.

d. Generelle Zutrittsregelungen und Verhalten im Landtagsgebäude (Nr. 2 Abs. 4)

Die Regelungen des Abs. 4 sollen ein ordnungsgemäßes Verhalten im Maximilianeum selbst sicherstellen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Würde des Hauses sowie die repräsentative Funktion, die der Landtag als Verfassungsorgan innehat, ausreichend geschützt sind. Gerade auch am Tag der offenen Tür dürfen die parlamentarischen Räumlichkeiten nicht als Ort für verfassungsfeindliche Handlungen missbraucht werden. Da

die Würde des Hauses auf unterschiedliche Arten beeinträchtigt werden kann, wird klargestellt, dass nicht nur Wort, Schrift und Geste als Handlungen angesehen werden, sondern auch das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Kleidungsstücken in beschriebener Weise nicht toleriert wird. Als Mittelpunkt des demokratischen Zusammenlebens im Freistaat sind Handlungen im Parlamentsgebäude nicht hinnehmbar, bei denen extremistische, verfassungsfeindliche oder gar strafrechtlich sanktionierte Auffassungen, Gesinnungen oder Handlungen deutlich werden.

e. Kein Mitbringen von (Elektro-)Rollern und Tieren sowie kein Konsum von Cannabis (Nr. 2 Abs. 5)

Die in Abs. 5 genannten Einschränkungen ergeben sich aus den beschränkten Kapazitäten und den Besonderheiten der Veranstaltung.

Alle verfügbaren Abstellflächen für (Elektro)Roller innerhalb des Maximilianeums werden für die Veranstaltung selbst benutzt. Das Mitführen auch von kleineren Kinderrollern auf dem Veranstaltungsgelände ist gerade an Engstellen für alle Beteiligten mit hohen Unfallgefahren verbunden. Mit Blick auf die Vielzahl der Besucherinnen und Besucher stellen auch Tiere unabhängig von deren jeweiligem Verhalten generell ein Sicherheitsrisiko dar. Dieses lässt sich weder durch eine Anleinplicht noch eine Beschränkung auf den Außenbereich vermeiden. Der Tag der offenen Tür ist erfahrungsgemäß ein Anziehungspunkt für Familien. Für die jungen Gäste gibt es zudem ein spezielles Kinderprogramm. Daher wird aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes klarstellend der Konsum von Cannabis untersagt.

f. Bild- und Tonaufnahmen (Nr. 2 Abs. 6)

Die in der Hausordnung in § 11 enthaltene Regelung fokussiert sich dem Grunde nach auf den Parlamentsbetrieb, so dass für die Veranstaltung eine ergänzende Regelung erforderlich ist. Absatz 6 führt die zulässigen Bild- und Tonaufnahmen, nämlich zu privaten Zwecken und zum Zwecke der Medienberichterstattung, ausdrücklich auf. Hinsichtlich der Verwendung privater Aufnahmen, v.a. deren Verbreitung in den sozialen Medien, wird zugleich klargestellt, wieweit der private Gebrauch zu verstehen ist. Ausgehend von jüngsten, zunehmend auch negativen Erfahrungen werden für alle Aufnahmen ausdrücklich Vorgaben gemacht.

g. Einzelfallregelung (Nr. 2 Abs. 7)

Um etwaige strittige oder nicht vorhersehbare Einzelfälle zu entscheiden, wird in Abs. 7 klargestellt, dass die Landtagspräsidentin Regelungen und Ausnahmen treffen kann. Besonders während der Veranstaltung selbst ist es im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Personen und die damit entstehende Dynamik unerlässlich, dass die Landtagspräsidentin Ausnahmen und Regelungen für den Einzelfall erlassen kann.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung (Nr. 3)

Zur Gewährleistung der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgten Ziele – Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der im Maximilianeum befindlichen Personen sowie der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Landtags – wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist zur Erreichung dieser Ziele erforderlich. In dem Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft wäre hinsichtlich des einmaligen zeitlichen Charakters der Veranstaltung die Regelung hinfällig. Bei einer aufschiebenden Wirkung durch einen Rechtsbehelf bestünde für die gesamte Veranstaltung ein Maß an Rechtsunsicherheit, das – angesichts des hohen Stellenwerts der zu schützenden Rechtsgüter auf der einen und der niedrigen

Bayerischer Landtag

Eingriffsschwelle hinsichtlich der betroffenen Personen auf der anderen Seite – nicht hinzunehmen ist. Es bedarf gerade einer ausdifferenzierten Rechtsgrundlage, die auf die Besonderheiten der Veranstaltung „Tag der offenen Tür“ genau abgestimmt ist. Im Rahmen des Entfallens der Regelungswirkung dieser Allgemeinverfügung durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes wäre die Hausordnung einschlägig, die wiederum durch Einzelfallanordnung der Landtagspräsidentin ergänzt werden müsste. Dieses hohe Maß an Rechtsunsicherheit würde der Notwendigkeit eines zuverlässigen Sicherheitskonzepts nicht gerecht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München (Bayerstraße 30, 80335 München) erhoben werden.

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags